Deutscher Bundestag **Drucksache 16/4706**

16. Wahlperiode 19. 03. 2007

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Patrick Meinhardt, Uwe Barth, Cornelia Pieper, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/4463 –

Entwicklung eines nationalen Qualifikationsrahmens für die berufliche Aus- und Weiterbildung

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit seiner Erklärung im März 2000 in Lissabon hat der Europäische Rat das Ziel formuliert, Europa bis zum Jahr 2010 zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu machen. Während in Deutschland die Qualitätssicherung der beruflichen Bildung und einzelne Teilsysteme des Bildungswesens Gegenstand der Diskussionen sind, wird auf europäischer Ebene bereits wesentlich stärker das Gesamtsystem betrachtet. Das kommt in dem 2002 in Barcelona formulierten Ziel zum Ausdruck, dass die allgemein- und berufsbildenden Systeme Europas binnen der nächsten fünf Jahre zu einer weltweiten Qualitätsreferenz werden sollen. Um das zu erreichen, um Transparenz und Vertrauen in Bezug auf die verschiedenen Bildungssysteme, -abschlüsse und Lernergebnisse zu schaffen, kommt der Zuordnung von Qualifikationen und Abschlüssen zu Niveaustufen sowie der Qualitätssicherung der beruflichen Aus- und Weiterbildung große Bedeutung zu.

Deutschland gilt in Bezug auf seine duale Berufsausbildung in Europa auch heute noch als beispielgebend und kann mit der Erarbeitung eines nationalen Qualifikationsrahmens (NQR) und entsprechender Qualitätsstandards die europäische Diskussion um eine europäische Dimension maßgeblich prägen.

Derzeit existiert für den Bereich der beruflichen Ausbildung im Rahmen des dualen Systems ein umfangreiches rechtliches Regelwerk. Das Berufsbildungsgesetz (BBiG) als zentrale Rechtsgrundlage legt berufsübergreifend geltende Qualitätsstandards fest. Diese richten sich in erster Linie auf Anforderungen an die Eignung ausbildender Stätten und Personen, auf die Curricula, die der Ausbildung zu Grunde zu legen sind, sowie die Prüfungen, die während und am Ende der Ausbildung durchzuführen sind.

Es ist ein Instrumentarium zur Sicherung der Qualität der beruflichen Bildung vorhanden, was von der Festlegung bundeseinheitlicher Standards für Ausbildung und Prüfungen in den Aus- und Fortbildungsordnungen des Bundes bis zu den Pflichten der zuständigen Stellen zur Sicherung der fachlichen Eignung der Ausbilder sowie der Qualität der Berufsausbildung in den Betrieben reicht.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Bildung und Forschung vom 15. März 2007 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Der Arbeitskreis „Berufliche Aus- und Weiterbildung“ der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK) hat 2005 die Erstellung einer Expertise über den Stand der Qualitätsentwicklungsprozesse in Betrieben und berufsbildenden Schulen in Auftrag gegeben. Das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) hat den Arbeitskreis „Qualitätssicherung von beruflicher Aus- und Weiterbildung“ eingerichtet, der die eigenen Arbeiten zu Qualitätsfragen beruflicher Aus- und Weiterbildung dokumentiert und vernetzt sowie vordringliche Forschungsfragen identifiziert. Das BIBB stellt darin fest, dass im Vergleich zur beruflichen Ausbildung der beruflichen Weiterbildung nur in geringerem Umfang und weniger einheitlich rechtliche Rahmenbedingungen gesetzt werden, was die Bestimmung der Qualität der angebotenen Weiterbildung, bezogen auf die erworbenen Qualifikationen und Abschlüsse, vernachlässigt.

Die neuen Richtlinien zur Förderung beruflicher Weiterbildung nach dem SGB III verlangen heute von den Weiterbildungsanbietern seit 2003 die Anwendung eines Systems zur Sicherung der Qualität. Die 2004 in Kraft getretene „Anerkennungs- und Zulassungsverordnung – Weiterbildung“ (AZWV) regelt die Einzelheiten der Zertifizierung und konkretisiert unter anderem die Anforderung an die Qualität der Bildungsträger und ihr Weiterbildungsangebot.

1. Welche gesetzlichen Regelungen des Bundes tragen wesentlich zur Qualitätssicherung der beruflichen Aus- und Weiterbildung bei und sollten auch für die Bestimmung eines nationalen Qualitätsrahmens Bedeutung haben?

Das Berufsbildungsgesetz (BBIG) enthält ein umfassendes Instrumentarium zur Sicherung der Qualität der beruflichen Bildung. Es reicht von der Festlegung bundeseinheitlicher Standards für Ausbildung und Prüfungen in den Aus- und Fortbildungsverordnungen des Bundes bis hin zu den Pflichten der zuständigen Stellen zur Sicherung der fachlichen Eignung der Ausbilderinnen und Ausbilder in den Betrieben. Im Zuge der Reform des Berufsbildungsgesetzes im Jahre 2005 sind zudem die Berufsbildungsausschüsse der Kammern und die Landesausschüsse für Berufsbildung verpflichtet, auf die ständige Weiterentwicklung der Qualität der beruflichen Bildung hinzuwirken. Die Orientierung der Aus- und Fortbildungsverordnungen einschließlich der Prüfungsanforderungen an bundeseinheitlichen Standards korrespondiert mit der Orientierung eines Nationalen Qualifikationsrahmens an kompetenzbasierten Lernergebnissen.

2. Welche qualitätssteuernden Ordnungsvorgaben sieht das Berufsbildungsgesetz für die Zuordnung von Qualifikationen und Abschlüssen zu Niveaustufen für den Bereich der betrieblichen Ausbildung vor, und bilden diese aus der Sicht der Bundesregierung eine ausreichende Grundlage für einen künftigen NQR?

Die konkrete Gestaltung eines Deutschen Qualifikationsrahmens wird derzeit in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe erörtert. Dazu prüft eine vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderte Machbarkeitsstudie die Rahmenbedingungen für die Entwicklung eines künftigen nationalen Qualifikationsrahmens. Erst wenn die konkreten Strukturen und Funktionen feststehen, kann beurteilt werden, welche qualitätsrelevanten Ordnungsvorgaben für die Umsetzung eines Deutschen Qualifikationsrahmens erforderlich sind.

3. Wie können aus der Sicht der Bundesregierung die Ausbildungsordnungen mit ihren Ordnungsvorgaben (§ 5 BBiG) ihrerseits einen Beitrag zur Qualitätssicherung der beruflichen Erstausbildung und Weiterbildung leisten?

Das novellierte Berufsbildungsgesetz unterscheidet in § 5 BBiG zwischen den Mindestinhalten, die eine Ausbildungsordnung aufweisen muss, und weiteren

Inhalten, die durch die Ausbildungsordnung fakultativ (z. B. Stufenausbildung) geregelt werden können. Als Mindestanforderungen legen Ausbildungsordnungen Ausbildungsziele und Ausbildungsinhalte der Ausbildungsberufe fest. Sie sind Rechtsverordnungen, die bundesweit gelten und den betrieblichen Teil der dualen Berufsausbildung regeln. Der Verordnungstext regelt die Berufsbezeichnung, Ausbildungsdauer, Ziel und Struktur der Ausbildung, die Prüfungsanforderungen und Bestehensregelungen sowie das Ausbildungsberufsbild. Der dem Verordnungstext als Anlage beigefügte Ausbildungsrahmenplan – bestehend aus sachlicher und zeitlicher Gliederung – konkretisiert die Beschreibung der einzelnen Berufsbildpositionen des Ausbildungsberufes, indem er die Lernziele – Mindestqualifikationen – die zur Ausübung des Ausbildungsberufes zwingend notwendig sind, festlegt und beschreibt. Die Definition von zu vermittelnden Mindestqualifikationen, die bundesweit gelten, sowie deren Nachweis nach bundeseinheitlichen Prüfungsanforderungen sind zentrale Elemente der Qualitätssicherung. Auch die nach dem Berufsbildungsgesetz geregelten Fortbildungsabschlüsse des Bundes beinhalten stets die notwendigen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die ebenfalls in bundesweit einheitlichen Prüfungsanforderungen nachzuweisen sind.

4. Welche Bedeutung misst die Bundesregierung der Eignung der Ausbildungsstelle (§ 27 BBiG) für die berufliche Erstausbildung zu?

Gemäß § 1 Abs. 3 BBiG hat die Berufsausbildung die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln. Sie hat ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermöglichen. Die hohen Anforderungen, die nach dem Gesetz an die berufliche Erstausbildung gestellt werden, lassen sich nur verwirklichen, wenn die Ausbildung in geeigneten Ausbildungsstätten durchgeführt werden kann.

5. Welche Bedeutung haben aus Sicht der Bundesregierung die sächliche und räumliche Ausstattung der Ausbildungsbetriebe sowie die eingesetzten Ausbildungspläne und -mittel?

   Und wo sieht die Bundesregierung zusätzlichen Gestaltungsbedarf?

6. Welche Rolle spielen aus Sicht der Bundesregierung die Anzahl und Qualifikation des Ausbildungspersonals und welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung künftig zu unternehmen, um die persönliche (§ 29 BBiG) und fachliche Eignung des Ausbildungspersonals (§ 30 BBiG) zu gewährleisten?

Eine im Interesse des Auszubildenden und der Gesellschaft liegende gute Ausbildung hängt wesentlich davon ab, dass die zur Ausbildung berechtigten Ausbildungsstätten und Personen geeignet sind, eine den Zielen des Berufsbildungsgesetzes entsprechende Berufsausbildung zu vermitteln. Die Ausbildungsstätte muss daher über eine ausreichende Einrichtung und Ausstattung verfügen, insbesondere müssen die für die Vermittlung der in der Ausbildungsordnung vorgesehenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlichen Einrichtungen vorhanden sein. Berufsbildungsgesetz und Handwerksordnung verpflichten die zuständigen Stellen, die Eignung der Ausbildungsstätten festzustellen und zu überwachen.

Das BBiG will mit seiner anspruchsvollen Definition der Berufsausbildung im Zusammenhang mit den Vorschriften über die Berechtigung zum Einstellen und Ausbilden eine Qualitätsanhebung der Berufsausbildung erreichen. Ausbil-

dungsstätten, in denen die berufliche Handlungsfähigkeit nicht in vollem Umfang vermittelt werden kann, gelten als geeignet, wenn diese durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vermittelt werden kann (vgl. § 27 Abs. 2 BBiG). Die Möglichkeiten der Verbundausbildung werden hierdurch ausdrücklich hervorgehoben.

Neben der Ausbildungsstätte ist das Ausbildungspersonal von zentraler Bedeutung für die Qualität der Berufsausbildung. Gemäß § 14 Abs. 1 BBiG haben Ausbildende „dafür zu sorgen, dass den Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist, und die Berufsausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann“. Es liegt auf der Hand, dass diese Ausbilderpflichten nur dann im Sinne der Auszubildenden erfüllt werden können, wenn Ausbilder nicht nur persönlich und fachlich geeignet sind, sondern auch in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Das BBiG hält daher mit § 29 und § 30 adäquate rechtliche Regelungen vor, die die persönliche und fachliche Eignung der Ausbilder gewährleisten. Dabei bildet § 30 BBiG das Kernstück der Eignungsbestimmungen; in ihm sind im Rahmen der BBiG-Novelle im Jahr 2005 die bis dahin über das gesamte Gesetz verstreuten Einzelvorschriften zur fachlichen Eignung in einer einheitlichen und transparenten Regelung zusammengefasst worden. Sichergestellt wird die Qualität des ausbildenden Personals „vor Ort“ durch die Kontrolle der Kammern: Sie haben gem. § 32 BBiG darüber zu wachen, dass die persönliche und fachliche Eignung der Ausbilder vorliegt. Werden von der zuständigen Kammer Mängel der persönlichen oder fachlichen Eignung festgestellt, hat sie entsprechende Maßnahmen zur Behebung dieser Mängel – bis hin zur vollständigen Untersagung der Ausbildung – zu ergreifen.

Im Bereich der Zuständigkeiten des Bundes besteht kein aktueller Handlungsbedarf.

7. Wie bewertet die Bundesregierung in diesem Zusammenhang das von der rot-grünen Vorgängerregierung beschlossene Moratorium zur Anwendung der Ausbildereignungsverordnung, und beabsichtigt sie, diese Politik fortzusetzen, oder welche neuen zusätzlichen Schwerpunkte beabsichtigt die Bundesregierung zu setzen?

Die so genannte Aussetzung der Ausbilder-Eignungsverordnung beinhaltet, dass Ausbilder für Ausbildungsverhältnisse, die in der Zeit vom 1. August 2003 bis 31. Juli 2008 bestehen oder begründet werden, den gesonderten Qualifizierungsnachweis nach der Ausbilder-Eignungsverordnung nicht vorlegen müssen. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat das Bundesinstitut für Berufsbildung beauftragt, eine Wirkungsanalyse zu dieser Rechtsänderung zu erstellen. Die Ergebnisse dieses Forschungsvorhabens werden im Herbst dieses Jahres vorliegen und sollen eine Grundlage für die Entscheidung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zum weiteren Vorgehen sein.

8. Welche Bedeutung kommen bundeseinheitlich festgelegten Abschlussprüfungen, die gleichzeitig zu einem bundeseinheitlich anerkannten Ausbildungsabschluss führen, im System der Qualitätssicherung, zu?

Ziel einer modernen Berufsbildung ist die Entwicklung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit. Dabei geht der Begriff der beruflichen Handlungsfähigkeit von einer ganzheitlichen Sichtweise menschlicher Arbeits- und Lerntätigkeit aus. Durch ihren Erwerb soll jeder Mensch über ein Handlungsrepertoire verfügen, das ihn befähigt, die zunehmende Komplexität der beruflichen

Umwelt zu begreifen und durch ziel- und selbstbewusstes, flexibles und verantwortliches Handeln zu gestalten. Durch die Erarbeitung und Verordnung von Ausbildungsordnungen liegen für jeden einzelnen Beruf inhaltliche Beschreibungen für die Berufsausbildung vor. Aufgrund der bundesweit geltenden zu vermittelnden Mindestqualifikationen sowie deren Nachweis nach bundeseinheitlichen Prüfungsanforderungen können diese als Qualitätssicherungsinstrumente für den jeweiligen Ausbildungsberuf verstanden werden.

9. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zur Transferqualität vor, also inwieweit das in der betrieblichen Ausbildung Gelernte in der Praxis tatsächlich angewandt werden kann?

   Wie bundeseinheitlich müssen nach Einschätzung der Bundesregierung die anerkannten Ausbildungsabschlüsse sein, und welche Bedeutung misst die Bundesregierung der Modularisierung von Ausbildungsgängen im Zusammenhang des NQR zu?

Eine Berufsausbildung in einem der rund 350 nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerksordnung (HwO) anerkannten Ausbildungsberuf vermittelt die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang. Sie ermöglicht ferner den Erwerb der hierzu erforderlichen Berufserfahrungen. Das heißt, eine duale Berufsausbildung bereitet auf mehr als eine spezifische Tätigkeit in einem Unternehmen oder Betrieb vor und ermöglicht somit den Einsatz in verschiedenen Bereichen des mit der Ausbildung gewählten Berufsfeldes. Dies geschieht im Interesse der Wirtschaft wie der Ausgebildeten, da eine solche Form der Qualifizierung den Unternehmen und Betrieben flexible interne Einsatzmöglichkeiten und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Mobilität auf dem Arbeitsmarkt eröffnet.

Durch die im Berufsbildungsgesetz definierten Standards ist eine weitgehende Einheitlichkeit der Ausbildung gewährleistet. Diese wird u. a. durch die in den Ausbildungsordnungen vorgegebenen Inhalte und die bei der zuständigen Stelle abzulegende Abschlussprüfung gewährleistet.

Die zurzeit im Rahmen der Beratungen des Innovationskreises Berufliche Bildung diskutierte Untergliederung einzelner Ausbildungsberufe in sechs bis acht Ausbildungsbausteine sieht gerade vor, diese Standards nicht in Frage zu stellen. Studien zur Adäquanz der beruflichen Ausbildung kommen für die betriebliche Berufsausbildung zu hohen Adäquanz-Werten (80 Prozent), jedoch mit berufs- bzw. branchenspezifischer Variation; damit entsprechen die Befunde weitgehend den Werten für die Hochschulausbildung. Empirisch-quantitative Befunde zur Wirkung von modularisierten Ausbildungsgängen liegen dem IAB nicht vor.

Der Deutsche Qualifikationsrahmen ist analog dem Europäischen Qualifikationsrahmen vor allem ein Instrument zur besseren Vergleichbarkeit von Qualifikationen und Bewertung von Kompetenzen, die national innerhalb der verschiedenen Bereiche des deutschen Bildungssystems und auf EU-Ebene innerhalb der verschiedene Bildungssysteme der europäischen Staaten erworben wurden.

10. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Effektivität und die nachhaltige Verwertbarkeit von Ausbildungsinhalten vor, und inwieweit bereitet die Ausbildung auf den Arbeitsmarkt vor?

Die Effektivität und Verwertbarkeit einer Berufsausbildung lässt sich nur indirekt z. B. an den Übergangsquoten in Beschäftigung ablesen. Die im EU-Ver-

gleich nach wie vor niedrige Arbeitslosenquote der unter 25-Jährigen von weniger als 15 Prozent in Deutschland gemäß der Definition des Statistischen Amtes der Europäischen Union (Eurostat) zeigt, dass die Arbeitsmarktverwertbarkeit der dualen Berufsausbildung hoch ist. Die höchsten Arbeitslosenquoten in dieser Altersgruppe, die in einigen EU-Staaten zu verzeichnen sind, liegen im Bereich von rund 25 Prozent.

11. Welche Indikatoren brauchen wir nach Einschätzung der Bundesregierung zur Definition des NQR und somit auch zur Bestimmung von Qualifikation und Abschlussniveaustufen?

Mit dem Europäischen Qualifikationsrahmen soll ein gemeinsames Bezugssystem für Lernergebnisse und Kompetenzniveaus entwickelt werden, das den Vergleich von Kompetenzen erleichtert und damit zur besseren Anerkennung von vorhandenen Qualifikationen beitragen soll. Die in der Antwort zu Frage 2 genannte Bund-Länder-Arbeitsgruppe wird sich auch mit der Entwicklung von Indikatoren für einen Deutschen Qualifikationsrahmen in Anlehnung an den EQR befassen.

12. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung für eine engere Verzahnung der beruflichen Aus- und Weiterbildung mit der Berufsausbildung in anderen Bildungsgängen (Fachschulen, Berufsakademien, Hochschulen), und welche gesetzgeberischen Änderungen sind hierzu geplant?

Es ist ein wesentliches Anliegen der Bundesregierung, die Durchlässigkeit zwischen den Bildungsbereichen und innerhalb der verschiedenen Bildungsbereiche zu erhöhen. Dies bezieht sich auf den Zugang von beruflich Qualifizierten zur Hochschule, auf die Übergänge zwischen Berufsvorbereitung und Berufsausbildung sowie auf die Verzahnung von Aus- und Weiterbildung. Mit der Entwicklung eines bildungsbereichsübergreifenden Qualifikationsrahmens kann horizontale (vollzeitschulische und duale Berufsausbildung) und vertikale Durchlässigkeit verbessert werden. Voraussetzung dafür ist die konsequente Orientierung des Qualifikationsrahmens an Lernergebnissen und Kompetenzen, die von Lernort, Lerndauer und Ausbildungsprofilen abstrahieren. Von Seiten des Bundesgesetzgebers sind keine gesetzgeberischen Änderungen notwendig.

Die Bundesregierung fördert derzeit mit rund 5,3 Mio. Euro ein Projekt, in dem Verfahren entwickelt werden sollen, die berufliche Leistungen und Studienanforderungen vergleichbar machen. Die Ergebnisse dieses Projekts werden Ende 2007 erwartet.

13. Welche nächsten Schritte gedenkt die Bundesregierung zu gehen, um auch für die berufliche Aus- und Weiterbildung, zur Bewertung von erreichten Niveaustufen und Abschlüssen, ein sog. Punkte-Bewertungssystem einzuführen, was auch die künftige europäische Dimension hinreichend berücksichtigt?

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung plant die Ausschreibung einer Pilotinitiative, die zum Ziel hat, durch die Erprobung von Projekten belastbare Aussagen und Instrumente für den Einsatz von Leistungspunkten zu erhalten. Entwickelt und erprobt werden sollen dabei im Kern Verfahren zur Erfassung, Anrechnung und Anerkennung von Lernergebnissen und Kompetenzen. Geplant ist die Förderung von 10 Pilotprojekten zu Leistungspunkten zur Verbesserung der Übergänge an den vertikalen und horizontalen Schnittstellen zum Dualen System sowie zum Einsatz im Dualen System selbst.

14. Welche Maßnahmen sind aus der Sicht der Bundesregierung notwendig, um eine wirkliche Durchlässigkeit zwischen allgemeinbildenden Bildungsgängen, den Bildungsgängen in der dualen Berufsausbildung, den Bildungsgängen an Berufsfachschulen und Berufsakademien sowie an Hochschulen zu erreichen?

Auf die Antwort zu Frage 12 wird verwiesen.

15. Welche Initiativen für die berufliche Aus- und Weiterbildung wird die Bundesregierung im Rahmen der europäischen Ratspräsidentschaft auf den Weg bringen, die Einfluss sowohl auf den Prozess der Definition eines Europäischen Qualifikationsrahmens als auch auf einen nationalen Qualifikationsrahmen haben?

Die Bundesregierung wird die Arbeiten an der Einführung eines Europäischen Qualifikationsrahmens sowie eines Leistungspunktesystems in der beruflichen Bildung während der deutschen Ratspräsidentschaft weiter vorantreiben. Beide Instrumente schaffen die Grundlage für mehr Transparenz und Vergleichbarkeit und letztlich für mehr Mobilität der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, der Auszubildenden und der Studierenden in Europa. Die Europäische Kommission hat einen europaweiten Konsultationsprozess zur Entwicklung eines Leistungspunktesystems in der Beruflichen Bildung (ECVET) gestartet, an dem sich Deutschland aktiv beteiligt. Die Ergebnisse des Konsultationsprozesses werden noch unter deutscher Ratspräsidentschaft im Rahmen der europäischen Fachkonferenz für Berufsbildung „Lernraum Europa verwirklichen“ im Juni 2007 präsentiert und diskutiert werden.

16. Wie soll sich nach Einschätzung der Bundesregierung ein NQR im Rahmen der föderalen Zuständigkeiten gestalten?

Wie bereits in der Antwort zu Frage 2 ausgeführt, werden Bund und Länder in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe einen Deutschen Qualifikationsrahmen erörtern.

17. Welche Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung zu ergreifen, damit sich auf europäischer Ebene kein weiterer Bildungsbürokratismus entwickelt?

Die Bundesregierung tritt durchgehend auch im Bildungsbereich für die Vermeidung von Bürokratie ein.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333